

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 19. November 2008

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.11.2008
- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.11.2008
- ▼ Verlängerung der Veränderungssperre zur Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Fl.Nr. 311, Hauptstraße 67, „Villa Trutz“ Gemarkung Tutzing
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterzeismering I“ für den Bereich Staudenmoosstraße in Tutzing-Unterzeismering; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### ◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.11.2008

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 25.11.2008, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

#### – Tagesordnung –

##### I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 30.09.2008
2. Haushalt 2009
3. Zusammensetzung Unterausschuss Jugendhilfeplanung
4. Zuschussanträge
5. Verschiedenes

##### II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.11.2008

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 24.11.2008, um 15.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – ja nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

*Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat*

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

### ◆ Verlängerung der Veränderungssperre zur Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Fl.Nr. 311, Hauptstraße 67, „Villa Trutz“ Gemarkung Tutzing

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Fl.Nr. 311 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre trat mit ihrer Bekanntmachung am 22.11.2006 in Kraft.

In der Sitzung am 16.09.2008 hat der Gemeinderat, gem. § 17 Abs. 2 (BauGB) den Beschluss gefasst, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Veränderungssperre wird während der allgemeinen Dienststunden **im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 22.11.2008 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

#### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird erneut hingewiesen.

Tutzing, den 12.11.2008

*Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister*

### ◆ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterzeismering I“ für den Bereich Staudenmoosstraße in Tutzing-Unterzeismering; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterzeismering I“ mit Begründung in der Fassung vom 21.10.2008 wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 27.11.2008 bis 12.12.2008 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Anregungen oder Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 13.11.2008

*Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister*



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.